

Satzung des Fördervereins der KGS Donatusschule e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Donatusschule e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister (Nummer: VR 7702) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Durch Sammeln von Spenden sollen die tägliche und langfristige Arbeit der KGS Donatusschule gefördert werden. Im Besonderen sollen folgende Angelegenheiten gefördert werden:

- Die Unterstützung bedürftiger Schüler, deren Erziehungsberechtigte einen Eigenanteil für schulische Veranstaltungen und Lernmittel nicht aufbringen können.
- Die Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Ausbildungsmaterial, sofern öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
- Die Förderung der Elternarbeit in Schul- und Erziehungsfragen sowie von Schulveranstaltungen.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung spätestens 4 Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung erhoben. Der Beitrag wird einmal jährlich erhoben
2. Zur Beschlussfassung über die Beitragsordnung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§6

Spenden und Stiftungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
2. Mittel des Vereins sind die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen.
3. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vorstand und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen aus den Mitteln des Vereins.

§7

Organe Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die schriftliche Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
2. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung
3. Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

4. Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst- soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist - ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und evtl. Abberufung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
3. Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins
4. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bonn, mit der Auflage, es an die KGS Donatusschule ausschließlich für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten.

53175 Bonn,

Der Vorstand des Fördervereins

Katrin Meyer-Sebastian

Jasmin Isnenghi

Bernd Krüger

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schatzmeister